

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1923)

Heft: 4

Artikel: Satzungen eines alten Prättigauer Gesangvereins

Autor: Sprecher, T. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Satzungen eines alten Prätigauer Gesangvereins.

(Nach einer Urkunde in der Sprecher'schen Bibliothek zu Maienfeld.)

Mitgeteilt von Oberstkorpskdt. Th. v. Sprecher, Maienfeld.

1724 den 9. Januaris in Cüblis.

Dasälbsten hatt sich Eine gantze Ehrsa: *Singburst*¹ resolvirt und berathen wägen des Gsangs und namlich 4 Punkten erkieset und gut befunden wie her nach volget: Erstlichen solle sich ein Jedes gleichsam singer oder singerin auf bestimmten singabend alhier im schuoll Haus einfinden lassen: ausgenommen Gotts Gwalt; heingägend aber wan Einß oder das Andere so offt und so dickh bestimmter singabend ist, sich nicht erscheinen wurde, so das Jenige sey gleichsam Töchter oder söhn, solches nicht halten würden, die sollend von einer ehrsam Singburst angklagt werden; auch zu gleich Ihmen mit einer gebührenden Straff wegen seiner Hinleßigkeit obligen; solches alles in dero botmeßigkeit bescheiden; und ohne verzug, welcheß das Jenige seye so straffwürdig ist; das solle die gantze ehrsame Singburst Eine mallzeit gastfrey zehalten; damit Jeder rächte-meßige Creditor des Gsangs sein Contigent von dem straffwürdigen beziehen und erlangen möge. In mittlest aber wider verhoffen dem Straffwürdigen durch Zuredung seiner guten fründen und Bekannten, solche Straff um Etwas Gnad zuo ertheillen, mit dem Beding, so verren es sich fürohin fleißig und gehorsame einzustellen; jedoch solle der Straffwürdige nicht gedachten, daß er durch Zuredung seiner guten fründe und Bekannten nicht frey quit ledig und los darvon kommen möge, muß er entlich und letztlich ohne Gnad und ohne Verzug kommen zuor Straff erlegen; solche Straff solle der Ehrsam singburst dienen. Zum anderen solle sich eine gantze Ehrsame singburst zu bestimbter Zeit alß abenß von 6 oder under d. Ziet biß um halbiz (?) im schuol Hauß einfinden lassen; auch mit einem demüthigen Härz und auffwachendem Geist zu Gott; daß dadurch alle weltliche Itelkeiten verhinderet werden mögend. Zum dritten soll die gantze singburst an gewöhnlichen sonntägen nach gehaltener Predig innerhalb einer halben stund sich im

¹ Singburst wohl wie Sängerkrieg oder -kampf. Siehe Schweiz. Idiotikon, Bd. IV, Spalte 1608/1609: mit enand bursten = die Kräfte messen etc.

schuol Hauß einfinden lassen; auch nach Verrichtung deß gsangs, wan einer ehrsamen singburst belieblich sein wird unsere Catichismusfraga zu widerhollen. Zum vierten solle sich auch eine Ehrsame singburst an gewöhnlichen sonntagen bey zusammen leuthen alßbald auf den Kirchweg begeben, damit man nicht alle Zeit Verzug halten müße. Sindt also diese 4 Punkten so von einer gantzen Ehrsamen singburst abgerathen worden. Hiemit wan ein singer oder singerin von den 4 Punkten wider Gebühr thete, solle ohne Verzug obgemelte straff erlegen.

Gott der Almächtige verleihe unß allen sinen Geist und Gnad, daß es gereichen möge zu vorderest zu Gottes Ehr, hernach unß zu unßerer sellen heill und selligkeit, dann solche singkunst singen und es geschicht mit einbrünstiger liebe und von grund unßeres Härtzens, so würd dardurch unser Glauben gesterket, unßern Trost vermehret und unßer läben verbesserset werden; daß wanns nach Gottes alweisem Rathschluß gefallen wurde unß von disem Jammerthal zu seiner Gnaden beruoffet, wir auch dan in Ewiger freud die himmellische Musica singen können. Solche Gnad mittheile uns Allen der aller weiseste Regent Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Ammen.

Ich Ihr gantz frey und bereithwilligster mit meinen kleinfüg Diensten fleißig und getrüblich Jeder Zeit auffzuwarten.

(sig.) *Brosy Nutly, mppa.*

Anbau und Verarbeitung des Hanfes in Peist und Umgebung im vorigen Jahrhundert.

Von Chr. Walkmeister, Landquart.

(Schluß.)

Der Spinnhengert.

Die Feldfrüchte sind unter Dach, die „Pflegelledi“²⁴ ist vorüber, die Wannmühle²⁵ steht stumm in einem Winkel auf der Stalltenne im Dorf. „Es schneierlet und weierlet; es geid än

²⁴ Pflegelledi = Am Schluß gab der Hausherr den Dreschern ein solennes Nachtessen, an dem der Wein nicht gespart wurde.

²⁵ Wannmühle = Getreideputzmühle.